



GEBÜHRENTARIF GEFAHREMELDEANLAGE (GMA)

**für Besitzer einer Gefahrenmeldeanlage (GMA)
mit Aufschaltung zur Kantonalen Notrufzentrale
der Kantonspolizei St. Gallen**
Gültig ab 1. Januar 2014

Auszug aus Gebührentarif für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung vom 4. Juli 1995 / Nachtrag vom 11. Juni 2013

- 1. Grundgebühr je Anschluss (27.64.01)**
Aufschaltgebühr für Neuanschluss, Erstellen des Alarm-
dossiers und des Alarmdispositivs
 - 1.1. Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 300.--
 - 1.2. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 300.--
 - 1.3. Einbruch- und Brandmeldeanlage (GMA) Fr. 500.--
 - 1.4. Wasserstandsmeldeanlage (WMA) Fr. 300.--

- 2. Jahresgebühr je Anschluss (27.64.02)**
 - 2.1. Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 300.--
 - 2.2. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 800.--
 - 2.3. Einbruch- und Brandmeldeanlage (GMA) Fr. 1000.--
 - 2.4. Wasserstandsmeldeanlage (WMA) Fr. 300.--

- 3. Änderung des Alarmdispositivs (27.64.04)**
Umbau und/oder Umzug, Provisorium etc.
 - 3.1. Umbau Objekt mit Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 100.--
 - 3.2. Umzug, Bezug Provisorium, Objekt mit EMA, zusätzlich Fr. 100.--
 - 3.3. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 100.--
 - 3.4. Grösserer Aufwand bei BMA, zusätzlich Fr. 100.--



4. Fehlalarme (EMA) (27.64.05)

Unter die Gebührenpflicht fallen alle Fehlalarme, welche aufgrund von falscher Bedienung, unbekannter Ursache, technischer Ursache, Umwelteinflüssen, Bauarbeiten etc. ausgelöst werden.

Die Verrechnung erfolgt an die Anlagenbesitzer.

- | | | |
|------|--|--------------|
| 4.1. | Fehlalarm rechtzeitig quittiert (EMA)
Fehlalarme, welche sofort quittiert werden und auch kein Aufgebot der Polizei erfordern: | ab 1.1.2014 |
| | 1. – 3. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | keine Gebühr |
| | 4. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres (<i>auch die vorgängigen 3 Alarmer werden mit Fr. 50.-- verrechnet</i>) | Fr. 200.-- |
| | 5. und jeder weitere Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 50.-- |
| 4.2. | Fehlalarme (EMA), welche ein Aufgebot der Polizei zur Folge haben: | ab 1.1.2014 |
| | 1. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | keine Gebühr |
| | 2. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 200.-- |
| | 3. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 300.-- |
| | 4. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 400.-- |
| | 5. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 500.-- |
| | 6. und jeder weitere Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 600.-- |
| 5. | Probealarm EMA
Rechtzeitig angemeldeter Probealarm | keine Gebühr |
| 6. | Bemerkungen | |
| 6.1. | Aufschaltgebühr Brandmeldeanlage
In der Jahresgebühr der Brandmeldeanlage sind Fr. 200.-- für die Feuerwehr enthalten. Dieser Betrag wird der zuständigen Feuerwehr gutgeschrieben. | |
| 6.2. | Fehlalarme Brandmeldeanlagen
Fehlalarme von Brandmeldeanlagen werden von der zuständigen Feuerwehr in Rechnung gestellt. Seitens der Polizei erfolgt keine Verrechnung, ausgenommen wenn gleichzeitig ein Einbruchalarm aufgrund eines Fehlalarmes ausgelöst wird, welcher ein Aufgebot der Polizei erfordert. | |
| 6.3 | Inkrafttreten
Der Gebührentarif für Gefahrenmeldeanlagen tritt ab dem 1. Januar 2014 in Kraft. | |
| 6.3 | Verrechnungsmodus
Bei der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage wird im 1. Jahr nur die Aufschaltgebühr (keine Jahresgebühr) verrechnet. Die Jahresgebühr wird ab dem 2. Jahr fällig und in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund werden bei der Abschaltung einer Gefahrenmeldeanlage, falls diese nicht auf das Jahresende fällt, keine anteilmässigen Rückvergütungen erfolgen. | |

Die Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer.

St. Gallen, 01. Juli 2016/zac